



Satzung über den Bebauungsplan „Hilda-Gymnasium“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat am 15. 12. 2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO), jeweils in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die Satzung über den Bebauungsplan „Hilda-Gymnasium“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung beim Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6 (Technisches Rathaus), Zimmer 514, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft erteilt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich. Die Satzung kann auch als zusätzliche Information im Internet unter <http://www.pforzheim.de/leben-in-pforzheim/bauen-wohnen/bauleitplanung-baulandumlegung/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.

Gemäß § 215 BauGB ist auf Folgendes hinzuweisen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Sofem die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sein sollte, so gilt die Satzung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind oder wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pforzheim, 16. 12. 2009

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.
Bürgermeister
Alexander Uhlig